



C/2024/1149

27.2.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Februar 2024

(C/2024/1149)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0852	CAD	Kanadischer Dollar		1,4674
JPY	Japanischer Yen		163,38	HKD	Hongkong-Dollar		8,4898
DKK	Dänische Krone		7,4542	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7560
GBP	Pfund Sterling		0,85495	SGD	Singapur-Dollar		1,4582
SEK	Schwedische Krone		11,1675	KRW	Südkoreanischer Won	1 444,46	
CHF	Schweizer Franken		0,9546	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,9499	
ISK	Isländische Krone		149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8100	
NOK	Norwegische Krone		11,4285	IDR	Indonesische Rupiah	16 962,54	
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1840	
CZK	Tschechische Krone		25,367	PHP	Philippinischer Peso	60,874	
HUF	Ungarischer Forint		389,53	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3053	THB	Thailändischer Baht	38,915	
RON	Rumänischer Leu		4,9722	BRL	Brasilianischer Real	5,4111	
TRY	Türkische Lira		33,7742	MXN	Mexikanischer Peso	18,5473	
AUD	Australischer Dollar		1,6560	INR	Indische Rupie	89,9375	

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/1725

27.2.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109407

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1725)

Datum der Annahme der Entscheidung	5.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.109407
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid for social protection of employees in relation to the closure of lignite mining activities and of power plants using lignite or coal
Rechtsgrundlage	Act of 17 August 2023 on social protection for employees in the electricity and lignite mining sectors, which amends the Act of 20 April 2004 on the promotion of employment and labour market institutions
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Stilllegungsbeihilfen, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Sonstiges (bitte angeben)
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 300 000 000 PLN
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	5.2.2024 — 4.2.2034
Wirtschaftssektoren	Braunkohlenbergbau, Elektrizitätserzeugung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Aktywów Państwowych ul. Krucza 36/Wspólna 6, 00-522 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1746

27.2.2024

Sonderbericht 03/2024:

„Rechtsstaatlichkeit in der EU: Ein verbesserter Rahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der EU, doch bestehen nach wie vor Risiken“

(C/2024/1746)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 03/2024 „Rechtsstaatlichkeit in der EU: Ein verbesserter Rahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der EU, doch bestehen nach wie vor Risiken“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-03>



C/2024/1754

27.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11430 – MITSUBISHI / KDDI / LAWSON (JV))
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1754)

1. Am 19. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mitsubishi Corporation („Mitsubishi“, Japan),
- KDDI Corporation („KDDI, Japan“),
- Lawson, Inc. („Lawson“, Japan), das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Mitsubishi steht.

Mitsubishi und KDDI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Lawson erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines für Anfang April 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mitsubishi ist ein Handelsunternehmen, das weltweit in verschiedenen Branchen wie Energie, Metalle, Maschinen, Chemikalien, Lebensmittel und allgemeine Waren tätig ist.
- KDDI ist ein Telekommunikationsunternehmen.

3. Lawson ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs über Bedarfsartikelgeschäfte vor allem in Japan, aber auch in Asien und den USA.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11430 – MITSUBISHI / KDDI / LAWSON (JV)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1797

27.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11382 — AGCO / TRIMBLE / TRIMBLE SOLUTIONS JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1797)

1. Am 19. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AGCO Corporation („AGCO“, USA),
- Trimble Inc. („Trimble“, USA),
- Trimble Solutions LLC („JV“, USA), Teil von Trimble.

AGCO und Trimble werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Trimble Solutions LLC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AGCO ist weltweit in der Herstellung und im Vertrieb landwirtschaftlicher Ausrüstung und damit verbundener Softwarelösungen tätig.
- Trimble bietet weltweit Software, Hardware und Technologie für zahlreiche Wirtschaftszweige an, darunter Landwirtschaft, Bauwesen, Hoch- und Tiefbau (Infrastrukturbau), Erhebung von Geodaten und Kartierung, natürliche Ressourcen, Ver- und Entsorgung, Verkehr und Regierung.
- Das JV ist ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen. Trimble wird seinen Geschäftsbereich Präzisionslandwirtschaft, mit Ausnahme bestimmter globaler Satellitennavigationssysteme und Leittechniken, einbringen. AGCO wird seinen Geschäftsbereich JCA Technologies einbringen, in dem derzeit Technologieplattformen für Landmaschinen, Lenksysteme für solche Maschinen sowie Komponenten elektronischer Systeme entwickelt werden.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Technologien sowie innovative Produkte und Dienstleistungen für die Präzisionslandwirtschaft entwickeln und anbieten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11382 — AGCO / TRIMBLE / TRIMBLE SOLUTIONS JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1798

27.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11490 — BLACKROCK / CANADIAN SOLAR / RECURRENT ENERGY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1798)

1. Am 19. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BlackRock Financial Management, Inc. („BFM“, Vereinigte Staaten),
- Canadian Solar Inc. („Canadian Solar“, Kanada),
- Recurrent Energy B.V. („Recurrent Energy“, Kanada), kontrolliert von Canadian Solar.

BFM und Canadian Solar werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Recurrent Energy erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- BFM ist im Bereich Portfolioaufbau, Vermögensverwaltung und Investitionsberatung tätig.
 - Canadian Solar ist in der Herstellung von Solarmodulen, der Bereitstellung von Solarenergie- und Batteriespeicherlösungen sowie in der Entwicklung großer Solar- und Batteriespeicherprojekte tätig.
3. Recurrent Energy ist in der Entwicklung und dem Betrieb großer Solar- und Energiespeicherprojekte tätig.
4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11490 — BLACKROCK / CANADIAN SOLAR / RECURRENT ENERGY

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1803

27.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11447 — BRIDGEPOINT / NEXITY LAMY AND ORALIA PARTENAIRES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1803)

Am 19. Februar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11447 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1813

27.2.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1813)

Mitgliedstaat	Frankreich
Betroffene Flugstrecken	Le Puy en Velay (Loudes) - Paris (Orly)
Laufzeit des Vertrags	1.9.2024 - 31.8.2028
Frist für die Angebotsabgabe	10. Mai 2024 (17.00 Uhr Ortszeit Paris)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Syndicat Mixte de Gestion de l'Aérodrome Départemental Le Puy/Loudes 5 Rue du vol à voile 43320 CHASPUZAC FRANKREICH Tel. +33 0471086576 E-Mail: direction@aerolepuy.fr Beschafferprofil https://marchespublics.cdg43.fr



C/2024/1898

27.2.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(C/2024/1898)

Der Person, die in den Anhängen I und III des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756 des Rates, und in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates ⁽³⁾ zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 ⁽⁴⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen, aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 31. Januar 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, den Eintrag zu einer Person, die restriktiven Maßnahmen unterliegt, geändert.

Die betroffene Person kann bei dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
United Nations
New York, N.Y. 10017
United States of America

Weitere Einzelheiten siehe: <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1970>

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union den Eintrag zu einer Person, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756, und der Verordnung (EU) 2016/44, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757, unterliegt, geändert.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffene Person kann beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; ein entsprechender Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD RELEX 1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/756, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/756/oj.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/757, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/757/oj.

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.



C/2024/1899

27.2.2024

Mitteilung an die betroffene Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegt

(C/2024/1899)

Die betroffene Person wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates ⁽⁵⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der/die Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/756 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/757 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

⁽¹⁾ ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABL L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽³⁾ ABL L, 2024/756, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/756/oj.

⁽⁴⁾ ABL L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABL L, 2024/757, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/757/oj.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von Benennungen und aktualisierten Benennungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der einschlägigen Sanktionsausschüsse der Vereinten Nationen verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der folgenden Bedingung/den folgenden Bedingungen:

- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.
